

**KOSTENBEITRAGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG  
ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN  
FÜR DIE FÖRDERUNG IN QUALIFIZIERTER TAGESPFLEGE  
NACH DEM SOZIALGESETZBUCH VIII (SGB VIII)  
IM STADTGEBIET AUGSBURG**

vom 09.03.2017 (ABl. vom 24.03.2017, S. 69)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

**§ 1  
Kostenbeitragspflicht**

Die Stadt Augsburg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.
- (2) Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung und einer besonderen Begründung gegenüber der Fachberatung beim Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Augsburg e.V. Agentur für Kindertagespflege (agita).
- (3) In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der Fachberatung für Kindertagespflege bei agita Übernachtungen möglich. Für Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale gemäß der Anlage festgesetzt.
- (4) Für Randzeiten (vor 07:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird ein erhöhter Beitrag gemäß Anlage erhoben. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.
- (5) Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. Für das ältere Kind fällt der Regelbeitrag an. Der zu gewährende Rabatt bezieht sich nur auf den Grund-Elternbeitrag, nicht auf gebuchte Randzeiten oder die Übernachtungsgebühr.
- (6) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4-5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der Tagespflegeperson betreut wird.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) Eine Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt entsprechend der Erhöhungen der Elternbeiträge in den Kinderkrippen der Stadt Augsburg. Der dort festgelegte Steigerungssatz wird zu Beginn eines Kindergartenjahres im Bereich der Kindertagespflege entsprechend übernommen und die Anlage Kostenbeitragstabelle dementsprechend angepasst.
- (3) Sofern eine Erhöhung der Beiträge nach Absatz 2 stattfindet, betrifft diese den monatlichen Grundbeitrag ebenso wie die Übernachtungspauschale und die Beiträge für Randzeiten.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils für den Folgemonat möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.
- (4) Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Geplante betreuungsfreie Zeiten („Urlaub“ der Tagespflegeperson) werden entsprechend der Anzahl der Ausfalltage rückerstattet, falls Ersatzbetreuung nicht notwendig ist. Die Rückerstattung erfolgt im Januar des Folgejahres bzw. zum Ende des Betreuungsverhältnisses in Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge („Grundbeitrag“ siehe Tabelle).
- (5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind nicht möglich.

#### **§ 6 Erlass des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gem. § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 1. des Monats der Antragstellung für die Zukunft, solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändern.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Augsburg bzw. dem von der Stadt Augsburg mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 Kraft.

**Augsburg, den 09.03.2017**  
**Dr. Kurt Gribl**  
**Oberbürgermeister**